

## Stadt Renningen Kreis Böblingen

### Gebührenordnung für die Benützung der Schulturnhalle Malmshheim

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.83 (GBl. S. 577) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.2.82 (GBl. S.57) hat der Gemeinderat am 4.2.91 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulturnhalle in Renningen-Malmshheim beschlossen:

#### § 1 Benutzungsentgelte

Die Stadt Renningen erhebt für Einzelveranstaltungen in der Schulturnhalle und deren Nebeneinrichtungen Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

#### § 2 Schuldner

Schuldner der Benützungsentgelte ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Höhe der Benutzungsentgelte:

- (1) Grundmiete für eine Veranstaltung pro Tag
- |  |        |
|--|--------|
| a) für die Gesamthalle (ohne Vereinsraum)  | 150 DM |
| b) für den Vereinsraum   | 50 DM  |
| c) Zuschlag für Veranstaltungen mit Bewirtung in der Halle   | 100 DM |
| d) Zuschlag für Veranstaltungen mit Bewirtung im Vereinsraum   | 50 DM  |
| e) Beaufsichtigung durch Hausmeister bis 22.00 Uhr<br>pauschal pro Veranstaltungstag   | 40 DM  |
| für jede angefangene Stunde nach 22.00 Uhr bis<br>zum Abschließen der Halle  | 20 DM  |
| f) für den Einsatz von weiterem städtischen Personal, soweit dies<br>wegen der Art der Veranstaltung notwendig ist oder vom<br>Veranstalter beantragt wird pro Arbeitsstunde | 40 DM  |

Die Gebühren nach a) und b) ermäßigen sich bei Veranstaltungen, die mehr als einen Tag dauern, für den zweiten und jeden weiteren Tag um 25 % der Gebühren nach a) und b).

#### (2) Nebengebühren

- |   |         |
|---|---------|
| a) Heizung für jede angefangene Veranstaltungsstunde<br>(innerhalb der Heizperiode oder wenn auf Wunsch des Veranstalters<br>außerhalb der Heizperiode vom 1. 10.-31.5. geheizt wird) | 5 DM    |
| b) Beleuchtung und sonstiger Stromverbrauch nach dem tatsächlichen Verbrauch pro kWh  | 0,60 DM |
| c) Reinigungsgebühren bei Veranstaltungen mit Bewirtung in der Halle<br>Halle einschließlich Foyer, Umkleide- und Duschräume, Toiletten<br>pro Veranstaltung                          | 150 DM  |
| bei Veranstaltungen ohne Bewirtung in der Halle pro Veranstaltung   | 120 DM  |
| Reinigung der Küche   | 80 DM   |
| Reinigung des Vereinsraums  | 60 DM   |

(3) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie Ortsvereine der zugelassenen politischen Parteien sind den eingetragenen Vereinen gleichgestellt.

(4) Der Übungsbetrieb in der Halle nach dem von der Stadt aufgestellten Belegungsplan ist gebührenfrei. Verbandsspiele sind dem Übungsbetrieb gleichgestellt, nicht jedoch Vergleichswettkämpfe wie Turniere u.ä. Bei der Durchführung von satzungsgemäßen vereinsinternen Veranstaltungen (Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen) im Vereinsraum (Bühne) wird, eine Gebühr nach Abs. a) bis d) nicht erhoben.

(5) Bei Veranstaltungen gewerblicher bzw. kommerzieller Art sowie bei Veranstaltungen örtlicher Gewerbetreibender wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

#### § 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der schriftlichen Genehmigung zur Benützung der Halle.

(2) Die Gebühren sind spätestens 1 Monat nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse zu entrichten.

#### § 5 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.4.91 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benützung der Schulturnhalle Malmshheim vom 13.10.80 außer Kraft.

Renningen, den 4. Febr. 1991  
gez. Maier

Bürgermeister